VERORDNUNG (EWG) Nr. 1710/79 DES RATES

vom 2. August 1979

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeugung von Ananaskonserven (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/78 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 wird für Ananaskonserven, die aus in der Gemeinschaft geernteten Ananas hergestellt wurden, eine Erzeugerbeihilferegelung eingeführt. Diese Beihilfe soll den Unterschied zwischen dem Angebotspreis der Gemeinschaft und den Preisen der dritten Länder für Ananaskonserven ausgleichen.

Nach Artikel 3 der genannten Verordnung wird diese Beihilfe nur gewährt, wenn den Erzeugern von frischen Ananas ein Mindestpreis gezahlt wird. Dieser Preis ist so festzusetzen, daß den genannten Erzeugern ein angemessenes Einkommen gesichert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 vorgesehenen Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven wird für das Wirtschaftsjahr 1979/80 auf 46,38 ECU je 100 kg, einschließlich unmittelbare Umschließung, festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/75 vorgesehene Mindestpreis wird für das betreffende Wirtschaftsjahr auf 20,67 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juni 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 1.